



Checkliste „Bachelor-Arbeit planen“

Suche nach einem Betreuer/einer Betreuerin und einem Thema (über StudIP).

Überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Zulassung für die Bachelorarbeit entsprechend §11 der Prüfungs- und Studienordnung (s. unten) erfüllt sind.

Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin:

- Was soll genau als Thema bearbeitet werden? Welche einzelnen Themenbereiche gibt es?
- Welche Zeit steht für die einzelnen Abschnitte zur Verfügung?
- Welche Methoden sollen angewandt werden?
- Welche Ergebnisse werden erwartet?
- Welche Materialien / Unterstützung steht zur Verfügung?
- Welche Ansprechpartner gibt es für welche Fragen?
- Was muss ich vorher noch wissen?

Bachelor-Arbeit als Projekt strukturieren (in Teilprojekte und einzelne Arbeitsschritte) und zeitlich planen. Achtung: Nur 60-80% des zeitlichen Aufwands sind fest planbar! Berücksichtigen Sie unbedingt Unvorhergesehenes!

Tipps zur Aufgabebearbeitung in einem Projekt:

1. Aufgaben eindeutig klären
 - a. Wichtig: präzise, unmissverständliche Definition des Themas und der Aufgaben mit dem Betreuer / der Betreuerin absprechen
2. Randbedingungen klären
 - a. Was muss berücksichtigt werden?
 - b. Welche Methoden sollen angewandt werden?
 - c. siehe auch oben
3. Aufgaben in Teilaufgaben zerlegen
 - a. Welche Teilaufgaben müssen erledigt werden, um die Gesamtaufgabe zu erledigen? (z. B. welche Experimente sind durchzuführen, welche Literaturrecherchen sind notwendig?)
4. Teilaufgaben in Arbeitsschritte zerlegen
 - a. Welche Arbeitsschritte müssen durchgeführt werden, um die Teilaufgaben zu erledigen? (z.B. Versuchsvorbereitung, Protokollierung, Zeitschriften suchen, Artikel ausdrucken oder Bücher ausleihen)
5. Ablaufplan erstellen
 - a. Was macht wer mit wem bis wann, um die Gesamtaufgabe termingerecht erledigen zu können? Dabei unbedingt auch die Terminplanung der Betreuerin / des Betreuers und ggf. weiterer Ansprechpartner und Serviceabteilungen berücksichtigen!
6. Arbeitsschritte entsprechend des Ablaufplans umsetzen
 - a. Regelmäßige Überprüfung der Termine und des Stands der Umsetzung

- b. Bei größeren Abweichungen möglichst frühzeitig Rücksprache mit dem Betreuer / der Betreuerin halten!

Auszug aus der Prüfungs- und Studienordnung zum Bachelor-Studiengang Chemie vom 07.10.2011 in der Änderungsfassung von AM I/34 v. 28.07.2021

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit müssen nachfolgende Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt 115 C bestanden sein:

B.Che.1001, B.Che.1002, B.Che.1003, B.Che.1004, B.Che.1103, B.Che.1104, B.Che.1105, B.Che.1201, B.Che.1206, B.Che.1207, B.Che.1301, B.Che.1303, B.Che.1304, B.Che.1305, B.Che.1402, B.Phy-NF-7001, B.Phy-NF.7003, B.Phy-NF.7004. ²Abweichend von Satz 1 ist der erfolgreiche Abschluss von bis zu zwei der genannten Module entbehrlich, soweit die Vorschläge bzw. der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorliegen und die noch nicht erfolgreich absolvierten Module Fachgebiet und Thema der Bachelorarbeit nicht berühren.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einer vorgegebenen Frist zu strukturieren, auf der Grundlage bekannter Verfahren selbständig unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und

sachgerecht schriftlich darzustellen. ²Die Bachelorarbeit kann in einem der Fachgebiete „Anorganische Chemie“, „Organische Chemie“, „Physikalische Chemie“ oder in einem der absolvierten Wahlgebiete („Biomolekulare Chemie“, „Katalysechemie“, „Makromolekulare Chemie“, „Theoretische Chemie“) angefertigt werden. ³Im berufsorientierten Profil soll die Bachelorarbeit mit Bezug zu dem innerhalb des Profils gewählten Studienbereich angefertigt werden. ⁴Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

Stand: 06.01.2022